



FÖRDERBEKANNTMACHUNG

FÖRDERPROGRAMM DAB+REGIO

Die Landesanstalt für Medien NRW hat die Aufgabe, die Angebots- und Anbietervielfalt in Nordrhein-Westfalen möglichst flächendeckend zu stärken und die Umstellung der analogen auf digitale Übertragung von Rundfunkangeboten zu unterstützen und zu begleiten, § 2 Satz 1, § 14 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 LMG NRW. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei Angeboten zu, die Menschen in Nordrhein-Westfalen mit landesweiten, lokalen und regionalen Radioangeboten versorgen und somit das bestehende Programmangebot publizistisch ergänzen. Daher unterstützt die Landesanstalt für Medien NRW die Beteiligung solcher Hörfunkveranstalter, die mit journalistisch-redaktionellen Strukturen und wirtschaftlich zukunftssicheren Konzepten nachhaltig zu einer möglichst flächendeckenden landesweiten, lokalen sowie regionalen Meinungsvielfalt in Nordrhein-Westfalen beitragen. Angesprochen sind hier Hörfunkanbieter, die an der parallel zu dieser Bekanntmachung veröffentlichten Ausschreibung von DAB+Regio-Übertragungskapazitäten teilnehmen und eine Zuweisung bzw. einen Programmplatz auf einer Medienplattform erhalten können. Die Landesanstalt für Medien NRW stellt unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel im Haushalt der Landesanstalt für Medien NRW zur Verfügung stehen, für einen Förderzeitraum von drei Jahren Mittel von insgesamt bis zu 3,4 Mio. EUR für die Förderung der DAB+Regio-Verbreitungskosten gemäß § 88 Abs. 10 LMG NRW zur Verfügung. Dieses Förderprogramm basiert auf der bestehenden bzw. erwarteten Fassung des LMG NRW. Sollten sich weitere Gesetzesänderungen ergeben, könnte es zu einer Erweiterung des Adressatenkreises kommen. Der Förderbescheid wird vorbehaltlich einer entsprechenden Zuweisungsentscheidung durch die Medienkommission der Landesanstalt für NRW erteilt.

1. ZIELGRUPPE UND FÖRDERVORAUSSETZUNG

Das Förderprogramm DAB+Regio richtet sich an die Veranstalter des lokalen Hörfunks im Sinne der §§ 52 ff. LMG NRW sowie an alle sonstigen Hörfunkveranstalter, die sich mit einem landesweit- bzw. regional ausgerichteten Hörfunkprogramm mit entsprechender rundfunkrechtlicher Zulassung der Landesanstalt für Medien NRW für ein vielfältiges Programmangebot mit lokalen und regionalen journalistischen Inhalten in Nordrhein-Westfalen engagieren und eine Zuweisung von DAB+-Regio-Übertragungskapazitäten erhalten bzw. einen entsprechenden Vertrag mit einem Anbieter einer Medienplattform über die Verbreitung des Programms auf der Medienplattform abschließen, unter folgenden Voraussetzungen:



Die Förderung wird nur solchen Hörfunkveranstaltern gewährt, die eine nachhaltige Steigerung und Sicherung der lokalen und regionalen Vielfalt gewährleisten, indem sie

1. sich - insbesondere organisatorisch und wirtschaftlich - strukturell zukunftssicher aufstellen und im Zuge dessen
2. ein Digitalkonzept umsetzen und
3. für die auf DAB+Regio veranstalteten Programme auf journalistisch-redaktionelle Strukturen in Nordrhein-Westfalen zurückgreifen oder diese aufbauen.

Die Förderung wird nur für die Dauer des Bestehens des jeweiligen Förderempfängers und/oder des Fortbestands der Zulassung und ggf. der Zuweisung gewährt.

2. WAS WIR FÖRDERN

Die Landesanstalt für Medien NRW fördert vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel die jährlich zu erwartenden DAB+Regio-Verbreitungskosten in jeder der insgesamt sechs Regionen in Nordrhein-Westfalen für einen Zeitraum von drei Jahren anteilig und degressiv mit einer Gesamtsumme von insgesamt bis zu 3,4 Mio. EUR. Der Förderzeitraum beginnt ab Sendestart, frühestens ab dem 01.01.2025.

3. UMFANG DER FÖRDERUNG

Die geschätzten Übertragungskosten für ein Programm in einer Region pro Monat betragen 3.000 € netto. Gefördert werden können vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel pro Programmplatz

- in den ersten 12 Monaten ab Sendestart 70% der tatsächlichen Übertragungskosten (netto), höchstens jedoch 2.100,00 € pro Monat,
- in den darauffolgenden 12 Monaten 50% der tatsächlichen Übertragungskosten (netto), höchstens jedoch 1.500,00 € pro Monat und
- in den abschließenden 12 Monaten 30% der tatsächlichen Übertragungskosten (netto), höchstens jedoch 900,00 € pro Monat.

Der Eigenanteil beträgt dementsprechend 30%, 50% bzw. 70%.

Die Förderung wird als Geldmittel geleistet. Eine Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.



4. NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

- Name und vollständige Adresse der antragstellenden juristischen oder natürlichen Person sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- Für Bewerber mit Angeboten außerhalb des lokalen Hörfunks die Darlegung anhand des Programmschemas und der Programmbeschreibung, inwieweit das jeweilige Hörfunkprogramm lokale und regionale journalistische Inhalte aufweist;
- Darlegung einer Organisations- und Entscheidungsstruktur, die dauerhaft und verlässlich zu einer lokal- und regional-journalistischen Vielfalt in NRW bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Stabilität beitragen kann; für die Beteiligten des lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen kann dies insbesondere durch die Umsetzung der im Strukturprozess verabredeten Vereinbarungen zur Neuausrichtung des lokalen Hörfunks nachgewiesen werden;
- ein nachvollziehbares und anhand von Kenngrößen messbares Digitalkonzept, welches beispielsweise Angaben zu den Feldern Produktion, Vermarktung und Distribution von Audioinhalten unter Einbeziehung verschiedener digitaler Ausspielwege sowie einen realistischen Zeitplan zur Erreichung quantitativer Ziele einschließlich jährlicher Meilensteine enthält, die einer Überprüfung zugänglich sind und deren jährliche Erfüllung jeweils die Voraussetzung für die Förderung zum Folgejahr sind;
- Darlegung journalistisch-redaktioneller Strukturen in Nordrhein-Westfalen unter Nennung konkreter in Betracht kommender Studio- und Redaktionsräumlichkeiten;
- detaillierter Finanzierungs- und Kostenplan der Verbreitung des Hörfunkprogramms in der jeweiligen Region: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten, die ein Senderbetreiber für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistung der Verbreitung von Hörfunkprogrammen über das DAB+-Sendernetz berechnet, einschließlich der für den Betrieb des Netzes erforderlichen Leitungen sowie einschließlich der Heranführung der Studiosignale, sowie der Höhe der beantragten Fördersumme inkl. Angabe des Eigenanteils und ggf. von Fördergeldern Dritter. Alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis durch Rechnungen des betreffenden Sendernetzbetreibers bzw. des Anbieters einer Medienplattform belegt werden;
- eine Erklärung, ob der/die Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;
- Erklärung, dass bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen die ggf. aufgrund des Antrags gewährte Finanzierungshilfe angegeben wird.

Zur Antragstellung verwenden Sie das online bereitgestellte Formular, das alle erforderlichen Angaben enthält. Andernfalls muss der Antrag alle sich aus diesem Formular ergebenden Angaben enthalten.



5. FORM DER ANTRAGSTELLUNG

Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuwendungsantrags erforderlich sind.

Die Landesanstalt für Medien NRW kann jederzeit im Laufe des Verfahrens weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

Die Landesanstalt für Medien NRW bewertet die formal korrekt eingereichten Anträge anhand der o. g. Fördervoraussetzungen und entscheidet über die Förderbewilligung und -höhe. Die Landesanstalt für Medien NRW behält sich vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die beantragte Fördersumme nur teilweise zu gewähren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. BEWERBUNGSFRIST

Die Frist zur Einreichung der Anträge beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung und endet am 27.06.2024 (Datum des Poststempels; bei elektronischer Übermittlung zählt das Datum des elektronischen Eingangs).

Anträge können frist- und schriftformwährend wie folgt eingereicht werden:

- per Post an „Landesanstalt für Medien NRW, Vergabe und Zuwendungen, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf“. Diese Art der Einreichung erfordert eine handschriftliche Unterschrift unter dem Antrag durch den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretungsberechtigten

oder

- mittels des elektronischen Briefkastens der Landesanstalt für Medien NRW (per Klick auf <https://files.lfm-nrw.de/submit/poststelle>), über den handschriftlich unterschriebene Anträge und Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können.

Es wird darum gebeten, die Anträge zusätzlich per E-Mail an foerderung@medienanstalt-nrw.de (weder frist- noch formwährend) zu richten. Eine ausschließliche Antragstellung an diese E-Mailadresse ist nicht zulässig.



7. KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Für Rückfragen steht Michaela Bialas unter michaela.bialas@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung. Wir möchten alle Interessierten für eine optimale Beratung zu frühzeitiger Kontaktaufnahme ermutigen – von der Frage, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind, bis hin zu konkreten Unterlagen.

8. SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der Landesanstalt für Medien NRW. Der Bescheid kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, die u. a. der Erreichung der Förderziele dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Landesanstalt für Medien NRW zulässig.

Die Förderempfängerinnen und Förderempfänger haben zum Ende eines jeden Förderjahres einen Bericht über die Einhaltung der o. g. Fördervoraussetzungen sowie geeignete Nachweise hierzu vorzulegen. Dieser muss insbesondere Angaben zu den erreichten quantitativen Zielen des Digitalkonzepts einschließlich der jährlichen Meilensteine enthalten. Die Landesanstalt für Medien NRW macht die Auszahlung von Fördermitteln für das darauffolgende Jahr von der Einhaltung der Fördervoraussetzungen, insbesondere der Erfüllung der Meilensteine abhängig. Am Ende des Förderzeitraums ist innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der eine Zusammenfassung sowie eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie der Einhaltung der Fördervoraussetzungen enthält. Die Landesanstalt für Medien NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der/die Förderempfänger(in) den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der/die Förderempfänger(in) die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.